

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0457/2016/1
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	14.02.2017	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	02.03.2017	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	21.03.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung wahlrechtlicher Vorschriften - Seniorenbeiratswahl

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen

1. der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der II. Nachtragssatzung sowie
 2. der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung
- werden beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Seniorenbeiratswahl 2015 fand als reine Briefwahl in der Zeit vom 26.02.2015 bis 17.03.2015 statt. Insgesamt wurden 33.562 Einwohnerinnen und Einwohner angeschrieben und aufgefordert ihre Stimme abzugeben. Dies sind rund 30 % der Bevölkerung. Von den 14.712 wahlberechtigten Männern und 18.850 Frauen durften insgesamt 6.815 Menschen erstmals den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wählen.

Im Einzelnen spiegelte sich folgende Altersstruktur wieder:

von	bis	Alter		Wähler
17.03.1950	17.03.1955	60	65	6.843
17.03.1945	17.03.1950	65	70	5.850
17.03.1940	17.03.1945	70	75	6.840
17.03.1935	17.03.1940	75	80	6.644
17.03.1930	17.03.1935	80	85	3.845
17.03.1925	17.03.1930	85	90	2.363
17.03.1920	17.03.1925	90	95	999
17.03.1915	17.03.1920	95	100	152
	17.03.1915	>	100	26

Neben der Möglichkeit, die Wahlunterlagen per Post an das Wahlbüro zurückzusenden, bestand die Möglichkeit, die Unterlagen persönlich im Wahlbüro abzugeben oder in eine im Erdgeschoss des Stadthauses bereitstehende Urne einzuwerfen. Von dieser letzten Möglichkeit wurde auch reger Gebrauch gemacht. Insgesamt wurden dem Wahlvorstand 11.750 Wahlbriefe übergeben, das entspricht einer Wahlbeteiligung von ca. 35 %, rund 2 % weniger als bei der letzten Wahl im Jahr 2010.

Einer Reihe von Kritikpunkten aus der Bevölkerung zu der letzten Seniorenbeiratswahl wird durch eine Änderung sowohl der *Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach*, als auch der *Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach* im Folgenden begegnet und entsprechend erläutert.

I. Änderung der Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

zu § 1

Die Arbeit des Seniorenbeirates sollte nicht in eine Richtung erfolgen, sondern hält auch die Belange jüngerer Generationen im Blick und richtet seine Vorschläge und Beschlüsse generationsübergreifend aus.

zu § 2

Auf eine konkrete Benennung der beratenden Mitglieder im Seniorenbeirat wird verzichtet, da sich unterjährig Veränderungen ergeben können. Nur die maximale Höhe der beratenden Mitglieder wird auf „drei“ festgeschrieben. In der Vergangenheit waren folgende beratende Mitglieder in den Seniorenbeirat berufen:

- ein Vertreter/eine Vertreterin des Beirates für Menschen mit Behinderungen;
- ein Vertreter/eine Vertreterin des Integrationsrates;
- ein Vertreter/eine Vertreterin Seniorenbüros der Stadt Bergisch Gladbach

zu § 3

Die aktuelle Fassung der Satzung sieht vor, dass auch die Stellvertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden. Dies führt sowohl im Aufstellungsverfahren als auch bei der Nachbesetzung zu Verwirrungen und Schwierigkeiten. Zudem ist dieses Verfahren sehr aufwendig. Künftig soll auf eine Vertreterregelung verzichtet werden.

Bei der letzten Wahl zum Seniorenbeirat wurden von den insgesamt 11.750 zurückgesandten Wahlbriefen insgesamt 619 Wahlbriefe beanstandet. Alleine 522 Wahlbriefe mussten komplett aussortiert werden, weil dem Wahlbrief kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat. Teilweise war der Wahlschein nicht beigelegt oder befand sich in dem Stimmzettelumschlag. Teilweise war der Wahlschein auch zerschnitten. 74 Wahlbriefe mussten aussortiert werden, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war, also z.B. der Stimmzettel direkt in dem gelben Umschlag lag und dieser mit den Angaben des Absenders versehen war. Bei der letzten Bundestagswahl betrug der Anteil an aussortierten Wahlbriefen insgesamt 0,96 %. Bei der Seniorenbeiratswahl 2015 lag die Quote bei 5,27 %.

Um den Wählerinnen und Wählern die Sicherheit zu geben, dass ihre Unterlagen korrekt abgegeben werden, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, sogenannte Direktwahlbüros zu öffnen, in denen den Wählerinnen und Wählern bei Formalitäten der Wahl Hilfestellung gegeben werden kann. Diese Vorschrift ist als „kann“-Vorschrift ausgelegt und stellt somit keinen Rechtsanspruch dar.

Zu § 4

Der letzte Satz der bisherigen Regelung sieht vor, dass der bisherige Vorsitzende des Seniorenbeirates in einer neuen Wahlperiode zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden kann. Da von dieser Regelung bisher kein Gebrauch gemacht wurde und eine neue Seniorenvertretung die bisherige Vertretung komplett ablöst, soll dieser Satz gestrichen werden.

II. Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach

Wesentliche Aspekte der neuen Wahlordnung:

- Verzicht auf Listenwahlvorschläge und Reservelisten
- Möglichkeit der Erstellung eines Kandidatenprofils
- Änderung des Auszählverfahrens

Zu § 2

Die Formulierung wird an das Kommunalwahlgesetz angepasst. In Nr. 1 werden die Wahlorgane genannt. In Nr. 2 werden diesen konkrete Amtsträger zugeordnet. Hier wird auch die bisher nicht geregelte Stellvertretung festgelegt.

Eine Wahl wird von dem Gedanken getragen, dass der Wähler unter mehreren Kandidaten auswählen kann. In der Vergangenheit kam es zu Irritationen, da es bis kurz vor Einreichungsschluss der Wahlvorschläge nur eine Liste zur Wahl gab. Im extremsten Fall könnte der Wähler nur eine Partei wählen oder diese nicht wählen. Es sollte eine genügend große Auswahl auf dem Stimmzettel zu finden sein. Dem Wahlausschuss wird die Möglichkeit eröffnet, sofern eine nur geringe Zahl an Wahlvorschlägen eingeht, die Wahl abzusagen. Die Übrigen Formulierungen passen sich den Vorschriften des Kommunalwahlrechts an.

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass in einen Wahlvorstand nur berufen werden kann, wer wahlberechtigt oder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach ist. Diese Regelung hat sich als unpraktisch erwiesen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses muss in der Woche nach dem Wahltag stattfinden. Üblicherweise werden hierfür Beschäftigte der Stadt vom Wahlbüro für die Auszählung herangezogen. Auf diese Weise kann das Ergebnis der Wahl effizient ermittelt werden. Um kommunalwahlrechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen, soll weiterhin die Möglichkeit bestehen auch Wahlberechtigte zu berufen.

Zu § 3

Die Formulierung dient der Klarstellung, dass es sich bei der Briefwahl um keinen Wahltermin handelt, an dem Wahllokale aufgesucht werden können, sondern dass es sich um einen spätesten Termin handelt, bis zu dem Wahlbriefe bei der Stadt Bergisch Gladbach eingehen dürfen.

Zu § 4

Der Kreis der Wahlberechtigten soll künftig an den Aufbau des Wählerverzeichnisses gebunden werden. Ab diesem Tag soll es keine Veränderungen mehr in der Wahlberechtigung geben. Dies erleichtert die Arbeit und vermeidet das aufwendige manuelle Nachpflegen von Personen, die nach dem 35. Tag vor dem Stichtag nach Bergisch Gladbach ziehen und hier ihren Hauptwohnsitz begründen. Alle Wahlberechtigten haben somit zum gleichen Zeitpunkt ihre Wahlunterlagen vorliegen.

Durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442, vgl. dort Art. 6 und 7) wurde der Wahlrechtsausschlussgrund „derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst“ in § 2 LWahlG und § 8 KWahlG - bisherige Nr. 1 - gestrichen. Im Ergebnis ist damit nur (noch) derjenige vom Wahlrecht ausgeschlossen, der infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Die Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird den landesrechtlichen Vorschriften entsprechend angepasst.

Zu § 5

In der Satzung für den Seniorenbeirat ist festgelegt, dass dieser eine Interessenvertretung der älteren Generation ist und u.a. überparteilich und überkonfessionell arbeitet. Bei den letzten Wahlen war eine Listenwahl zugelassen. So konnte eine bestimmte politische, religiöse Gruppe einen Stamm von Personen zur Wahl als Liste vorschlagen. Dies hat zu Unverständnis in der Wählerschaft geführt, da die Kandidaten ja künftig gerade nicht an eine Gruppe gebunden sein sollen. Aus diesem Grund wird die Listenwahl zu Gunsten einer Personenwahl abgeschafft. Künftig sollen Wähler nur unter einzelnen Personen wählen können.

Weiterhin waren laut der bisherigen Regelung u.a. Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen, die das *Wahlrecht* nicht besitzen. Hier wird anlehnend an das geltende Landesrecht klargestellt, dass nur diejenigen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Zu § 6

Bei den vergangenen Wahlen wurde vielfach der Wunsch an das Wahlbüro herangetragen, mehr Informationen über die Wahlbewerber zu veröffentlichen. Dem wird nun mit der freiwilligen Erstellung eines Kandidatenprofils Rechnung getragen, welches im Internet veröffentlicht wird. Anhand dieser Informationen können sich die Wählerinnen und Wähler ein deutlicheres Bild von den Kandidaten machen. Bisher waren Wahlvorschläge nur als „Listenvorschlag“ oder „Einzelvorschlag“ möglich. Der „Listenvorschlag“ führte oft zu Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung, da hierfür rechtzeitig eine Versammlung einberufen werden musste, die die Kandidaten nominiert und aufstellt. Gleiches galt für die Reserveliste und Vertreter.

Es erscheint sinnvoller und einfacher, wenn auf die übliche Kandidatenaufstellung verzichtet wird und lediglich ein Wahlvorschlag von oder für eine Person eingereicht wird. Auf ein zeit- und personalaufwendiges Aufstellungsverfahren wird somit verzichtet. Der Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlages dieser Personenwahl wird dadurch Rechnung getragen, dass auch weiterhin Unterstützungsunterschriften notwendig sind.

Zu § 7

Eine alphabetische Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel erscheint die gerechteste Möglichkeit. Ergänzend kann auf dem Stimmzettel dieser Hinweis aufgedruckt werden. Auf diese Weise wird ebenfalls ein Wettrennen um die besten Plätze auf dem Stimmzettel verhindert.

Zu § 8

Die Änderungen beinhalten hauptsächlich Klarstellungen und passen die Regelungen dem Kommunalwahlgesetz an.

Die Formulierung in Nr. 4 knüpft an die Festlegung an, dass es keine Fortschreibung des Wählerverzeichnisses nach dessen Aufbau gibt (siehe § 4). Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Tod, Wegzug, Verlust der Wahlberechtigung) sind bis zum letzten Werktag vor dem Stichtag möglich.

Die starre Regelung der Offenlegung des Wählerverzeichnisses führte in der Vergangenheit dazu, dass eine Einsichtnahme keine ganze Woche über möglich war. Durch die neue Formulierung werden fünf Werktage zur Offenlegung angeboten. Die Frist wird nicht durch ein Wochenende verkürzt.

Zu § 9

Die Neugestaltung des Paragraphen rückt die Regelung der Wahlbekanntmachung und die Auflistung der Wahlunterlagen, die der Wähler erhält in den richtigen Zusammenhang.

Zu § 10

Nach der geltenden Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach musste neben einem Listenwahlvorschlag auch eine Reserveliste der einreichenden Partei oder Wählergemeinschaft eingereicht werden, wonach sich die Rangfolge bei einem Ausscheiden eines Kandidaten orientierte. Dieses Verfahren hat oft zu Unverständnis und Fehlern geführt, da die Wahlvorschlagsträger ohnehin schon Schwierigkeiten hatten, ihre Liste aufzustellen.

Da die neue Wahlordnung keine Listenwahlvorschläge mehr kennt, sondern nur Einzelkandidatenvorschläge, ist auch keine Reserveliste mehr durch die Wahlvorschlagsträger zu erbringen. Das Nachbesetzungsverfahren bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes richtet sich nach der durch den Wahlausschuss aufgestellten Reserveliste, die sich rein zahlenmäßig an der Anzahl der errungenen Stimmen der Kandidaten orientiert. Die Wahlniederschrift führt alle Kandidaten mit der von ihnen errungenen Stimmenanzahl auf. Auf diese Weise kann direkt eine Reserveliste abgelesen werden. Diese Möglichkeit einer Nachbesetzung bei Freiwerdenden Sitzen erscheint als die gerechteste Alternative.

Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 einstimmig dem Seniorenbeirat und dem Rat empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen. Der Seniorenbeirat vertagte in seiner Sitzung am 29.11.2016 eine Entscheidung und beschloss zu diesem Thema eine Sondersitzung des Seniorenbeirates. Der Rat beschloss daraufhin in seiner Sitzung am 13.12.2016 ebenfalls die Vertagung dieses Punktes. Die beschlossene Sondersitzung des Seniorenbeirates findet am 14.02.2017 statt. Mit Ausnahme dieses Absatzes entspricht die Vorlage wörtlich der Ursprungsvorlage.

